

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Kündigung eines Arbeitsverhältnisses – Was kann ich dagegen unternehmen? - Kündigungsschutzklage -

VON RECHTSANWÄLTIN SIMONE SPERLING

13.10.2009 | Ratgeber - Arbeitsrecht

Mehr zum Thema: [Arbeitsrecht Rubrik](#), [Kündigung](#)



0



Kündigung eines Arbeitsverhältnisses – Was kann ich dagegen unternehmen? - Kündigungsschutzklage -

In wirtschaftlich schlechten Zeiten werden häufig Arbeitsverhältnisse gekündigt. Als [Betroffener Arbeitnehmer](#) sollte man die Kündigung nicht ohne weiteres hinnehmen. Es empfiehlt sich stets die Kündigung auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen.

1. Form und Frist



Rechtsanwältin
Simone Sperling

Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Erbrecht

★★★★★ 454 Bewertungen

Enderstr. 59
01277 Dresden
Tel: 0351/2699394
Tel: 0900 1277591 (2,59 €/Min. für Rechtsberatung, Mobilfunk kann abweichen)
Web: <http://www.anwaltskanzlei-sperling.de>
E-Mail:

Verkehrsrecht, Inkasso

SEIT 2006 BEI 123RECHT.NET

Preis: 69 € Antwortet: Ø 3 Std.

[Für Beratung wählen](#) [Zum Profil](#)

Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses muss zu ihrer Wirksamkeit dem Arbeitnehmer nachweislich in [Schriftform](#) zugehen. Es müssen die vertraglichen, gesetzlichen oder tarifvertraglichen Kündigungsfristen eingehalten werden.

Die fristlose Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Kenntniserlangung des jeweiligen Vorfalls erfolgen und der Grund für die fristlose Kündigung ist auf Verlangen schriftlich mitzuteilen. Nicht jeder vom [Arbeitgeber](#) angegebene Grund berechtigt tatsächlich zu einer fristlosen Kündigung. Denn meist ist eine [Abmahnung](#) Voraussetzung für eine fristlose Kündigung.

2. Arten der Kündigung

Bei verhaltens- oder personenbedingten Kündigungen ist zu prüfen, ob die genannten Gründe im einzelnen tatsächlich vorliegen und zu einer Kündigung berechtigen. Oft ist hier gleichfalls eine Abmahnung vorab notwendig.

Wenn der Arbeitgeber eine betriebsbedingte Kündigung ausspricht und die Anwendbarkeit des

Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) ist gegeben, dann muss der Arbeitgeber eine so genannte Sozialauswahl vornehmen. Viele Kündigungen sind auf Grund fehlerhafter Sozialauswahl unwirksam.

3. besonderer Kündigungsschutz

Nach verschiedenen Gesetzen, z.B. Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, SGB IX für Schwerbehinderte, gelten besondere Kündigungsregelungen bzw. Kündigungsverbote.

4. Kündigungsschutzklage

Sollte eine Kündigung fehlerhaft sein, so muss gegen diese mit einer Kündigungsschutzklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht vorgegangen werden. Die Klage muss nach § 4 KSchG innerhalb von drei Wochen nach Zugang erhoben werden. Bei Verstreichen dieser Klagefrist ist selbst eine fehlerhafte, unwirksame Kündigung rechtswirksam.

Entgegen häufig vertretener Meinung gibt es keinen grundsätzlichen Anspruch auf eine Abfindung. Die Kündigungsschutzklage umfasst die Feststellung, dass die Kündigung fehlerhaft, somit unwirksam ist, und dass das Arbeitsverhältnis weiterbesteht. Allerdings endet ein Kündigungsschutzverfahren oft mit der Vereinbarung zu einer Abfindungszahlung.

Die Kosten für ein Kündigungsschutzverfahren werden im Übrigen von den meisten Rechtsschutzversicherungen übernommen.

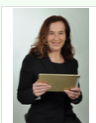
5. Zusammenfassung

Wenn Sie eine Kündigung erhalten haben, so lassen Sie diese in jedem Fall prüfen und bei Fehlerhaftigkeit sollte eine Kündigungsschutzklage fristgerecht erhoben werden.

Für eine Überprüfung einer Kündigung und zur evtl. notwendigen Führung eines gerichtlichen Verfahrens stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Eine Mandatsausführung kann unbeachtlich von örtlichen Entfernungen übernommen werden und eine Informationsweiterleitung erfolgt dann per E-Mail, Post etc. .

Wollen Sie mehr wissen? Lassen Sie sich jetzt von diesem Anwalt [schriftlich beraten](#).

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwältin

Simone Sperling

Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Erbrecht

Dresden

Guten Tag Frau Sperling,
ich habe Ihren Artikel "Kündigung eines Arbeitsverhältnisses – Was kann ich dagegen unternehmen? - Kündigungsschutzklage -" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Arbeitsrecht

[Erziehungsurlaub und Elternzeit](#)

[Kündigung](#)

[Das Mutterschaftsgeld](#)

[Die neuen Kriterien für die Scheinselbständigkeit](#)

[Die Kündigung im Ausbildungsverhältnis](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

[Notfall? Jetzt Anwalt fragen.](#)